

Keine Vertragsstrafen bei unpünktlich fertiggestellten städtischen Infrastrukturprojekten?

Rathaus - Fraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung  
Herrn Stadtrat Dr. Michael Mattar

Sehr geehrter Herr Dr. Mattar,

zu Ihrer Anfrage vom 04.04.2018 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Baureferat schließt Verträge über Bauleistungen für städtische Infrastrukturprojekte nach Maßgabe der geltenden Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Danach sind Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen zulässig, sofern die Überschreitung "erhebliche" Nachteile verursachen kann; die Strafe ist in "angemessenen" Grenzen zu halten. Der Freistaat Bayern hat diese Bestimmung hinsichtlich Straßenbauleistungen in der Weise konkretisiert, dass Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen "nur in begründeten Ausnahmefällen" festzulegen sind. Nicht VOB-konform wäre es, die Fristen jedweden Bauvertrages über ein Infrastrukturprojekt standardmäßig mit Vertragsstrafen zu bewehren. Demgemäß entscheidet das Baureferat in Ansehung der jeweiligen Umstände von Fall zu Fall über die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Die städtischen Vertragsmuster für Bauleistungen enthalten vorformulierte Klauseln für die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe bei Überschreitung von Einzelfristen und/oder der Fertigstellungsfrist, auf die das Baureferat jeweils zurückgreift.

Mit freundlichen Grüßen